

Kemsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 M. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf. außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 56.

Freitag, den 13. April 1888

49. Jahrgang.

Verordnungen

Die Schultheißenämter

werden unter Bezugnahme auf die Ziffer 9 des Erlasses vom 21. vor. Mts., betreffend die Musterung und Losziehung der Militärpflichtigen (Kemsthalbote No. 46) an Einsendung der Vorladungen der Militärpflichtigen erinnert.
Waiblingen, den 11. April 1888.

R. Oberamt. L h y m.

Aufforderung des Steuerkollegiums zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1888 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1888 bis 31. März 1889.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 391), wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1888 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, Reg.-Bl. S. 126 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1888, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. April 1888 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1888/89 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1888, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Jahres 1887/88 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873, Reg.-Bl. S. 127, unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:
 - a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder mahnrechtlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen;
 - b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsschlusmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b) des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Uingelbsbezug oder genossene Uingelbsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuer oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Upanagen, Wittime, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der

Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere
 - a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
 - b. die Quiescenzgehälter der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhe-Gehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile am Gewerbsgewinn (Tantemes), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

- 2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie
 - a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen).

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a. und g. genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b.), sowie die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Vöhrung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887, Reg.-Bl. S. 93 von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind

Vorstehende Aufforderung wird hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Waiblingen, den 11. April 1888.

Steuer-Einzug.

Nachdem nun das Rechnungsjahr pro 1. April 1887/88 abgelaufen ist, so werden diejenigen, welche noch mit Steuern, Pachtgeldern und Holzgeldern im Rückstande sind, aufgefordert, sofort an die Stadtspflege vollständige Bezahlung zu leisten.

Den 11. April 1888. Stadtschultheißenamt.

Bekanntmachung.

Die städtischen Ackerwalzen sind — wie bisher — wieder dem Amtsdienner zur Aufsicht übergeben.

Wer dieselben gebrauchen will, hat sich bei diesem zu melden und für Benützung zu entrichten per Stunde:

- von der eisernen Walze 10 Pfg.
- von den beiden hölzernen Walzen je 6 Pfg.

Diese Gebühren werden auch für diejenige Zeit berechnet, während welcher die Walzen unbefugter Weise zurückbehalten und nicht nach ihrem Gebrauch sogleich wieder auf den Platz gebracht werden.

Den 9. April 1888. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Unterezeichnete verkauft 8 bis 10 Hektoliter

Rot-Wein

Joseph Knoll, Bäcker. Eine Spezereiladen-Einrichtung ist zu verkaufen von Obigem.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem ist

süße Milch

auch sind ächte Lausener Kartoffel zu haben bei Bürkle, alte Bahnhofstraße.

diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fätieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinsen versteuert. (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861). Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885 und 5. Mai 1886), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1884) bleiben mit ihren Aktinokapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89.

Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten durch die Ortssteuerkommission bei dem Kameralamt geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatienten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatienten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann strafrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtet und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 14. März 1888.

Winterlin.

Ortssteuerkommission: Vorstand G e l.

Waiblingen.
Kollmops
ist frisch eingetroffen bei
G. Gersbacher.

Waiblingen.
Frischgebraunter weißer und schwarzer

Kalk
ist bis nächsten Samstag zu haben bei
F. & G. Pfander.

Müller-Gesuch.
Ein mit guten Zeugnissen versehenener, in der Kundenmüllerei erfahrener, kräftiger Mann findet sofort dauernde Arbeit bei
Gebr. Häcker; Remsmühle in Ebersbach.

Wollstaubdünger
kann sogleich abgeholt werden bei
Franz Langheinz Cannstatt Hofenerstr. 5.



Gegen **Husten, Heiserkeit, Catarrh, Brust- und Lungenbeschwerden** werden mit unübertrefflichem Erfolge angewendet die **Carl Bauer'schen Polmoni-Hustenbonbons** worüber die besten Zeugnisse vorliegen.
in Paquet à 20 St. Bleistapeln à 50 St.
Niederlage bei **A. Bollmer** Ww in Waiblingen.

Blasenkatarrh. Blasenlähmung.
Im Alter von 65 Jahren hat mich Herr Dr. **Bremicker**, pract. Arzt in Glarus von einem heftigen Blasenkatarrh mit krampfhaften Schmerzen, Drang zum Uriniren, eitrigen Ausfluß, Wasserbrennen, Blasenlähmung (mußte den Urin stündlich mit dem Katheder entleeren) durch briefliche Behandlung gänzlich geheilt. Großschloßheim, August 1887. Paul Frank. Keine Geheimmittel! **Adr.: Dr. Bremicker, postlagernd Konstanz.**

Lehr-Verträge

find zu haben bei

C. F. BUCK.

Stuttgart.

Wegen Verkauf des Hauses und Aufgabe des Geschäftes muß mein reichhaltiges

Möbel-Lager

längstens bis Mitte April

total ausverkauft

sein und habe ich deshalb meine Preise wiederholt bedeutend reduziert.

Kastenumöbel in poliert und lackiert von der einfachsten bis zur reichsten Ausführung;

Polster-Möbel mit den modernsten Bezügen, worunter eine große Anzahl äußerst billiger Sofas u. Divans, Bettröste, Kopfhair-, Woll- und Seegrasmatratzen;

Spiegel in allen Größen mit und ohne Consolen;

Spezialitäten in **Phantastischen**;

Kindermöbel und kombinierbare **Kindersessel**;

Stoffe, Teppiche, Vorhänge, Läufer etc.

Ich mache auf einige **Speisezimmer-Einrichtungen** in eichen, **Schlafzimmer** in poliert, eichen u. nußbaum, matt und glanz, sowie auf diverse **Salongarnituren** in Plüsch und Kameeltaschen ganz besonders aufmerksam und sollten sich hauptsächlich Verlobte diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen.

Musterzimmer zur gest. Ansicht.

Chr. Thierer,

1. Etage 12 Tübingerstraße 12 1. Etage
Eingang von der Sophienstraße.

Der riesige Notstand,

der in den preussischen Ostprovinzen durch die außerordentlichen Ueberschwemmungen von nie gekanntem Umfang entstanden ist, wogegen nach neueren Nachrichten die Ueberschwemmungen am Rhein im Jahre 1882 nur ein Kinderspiel gewesen sein sollen, legt dem Vaterlandsfreund im Hinblick auf die Denkmalebegeisterung für Kaiser Wilhelm Gedanken besonderer Art nahe. In keiner Weise soll dieser Begeisterung zu nahe getreten, vollends nichts gegen das hochberechtigte Landesdenkmal gesagt werden. Hier wäre es kleinliche Prosa gegenüber echter Poesie der Begeisterung, wenn wir den Geist und was wirklich aus ihm geboren ist, dämpfen wollten. Das Leben und Wirken Kaiser Wilhelms ist ein solches Kunstwerk und Meisterstück der göttlichen Vorsehung, so leuchtend in der Geschichte, daß es nur einem innern Drang des Volksgemüths entspricht, wenn diese erhabene Gestalt wie in tausend Nidern, so in Hunderten von bildlichen Verkörperungen in Erz und Stein allerorten in deutschen Landen gefeiert wird, zum bleibenden Gedächtnis für die Nachwelt. Allein Gile thut hier nicht not, und weiter, es dürften auch für kleinere Städte einfachere Darstellungen zum öfteren genügen; wir würden sie sogar in der That entsprechender und sachgemäßer finden. Etwas Ähnliches ist es mit den Schillerdenkmälern gewesen. Wir gedenken hier an jenen einfachen schmucklosen Steinwürfel in dem Schattenwäldchen einer badischen Amtsstadt, auf dem wir neben den andern Aufschriften die schönen Distichen Schillers über die Hoffnung lesen: „Siehe, voll Hoffnung vertraust du der Erde den goldenen Samen Und erwartest im Lenz fröhlich die keimende Saat. Nur in die Furchen der Zeit bedenkst du dich Saaten zu streuen, Die von der Weisheit gefät still für die Ewigkeit blühen.“ Ein solch Wort voll hoher sittlicher Kraft zur Erinnerung hinterläßt oft einen tiefern und nachhaltigeren Eindruck, als ein prunkendes, nur dem nationalen Ruhm dienendes Denkmal. So könnten wir uns hier und da eine einfache Kaiserbüste auf schlichtem kleinerem Steinobelisken denken mit herrlicher Unterschrift, wie etwa jenem schönen auf Kaiser Wilhelm wie eigens gedichteten Wort aus Uhlands: „Zells Lob“: „Der ist ein Held der Freien, Der, wenn der Sieg ihn kränzt, Noch glüht, sich dem zu weihen, Was frommet und nicht glänzt.“ Ein schlichter, nicht allzu kostbarer Denkstein mit Kaiser Wilhelms Erz-Brustbild darauf in einer Arbeiterstadt inmitten von einladenden Ruhebänken und Schattenbäumen, wie wohlthuend würde so etwas berühren und einen zugleich sittlich erhebend anmuten. Mit allem diesem aber hat es keine Eile. Aber wie? wenn sich die nationale Begeisterung für den großen toten Kaiser jetzt eben ein besonderes Bette lichte und unter dem Wahlspruch: „Nationaldank“, ähnlich wie schon bei der Kaiser Wilhelms-Spende nach der Genesung des Kaisers von dem schweren Attentat, würde sie vorerst — und zwar eben mit dem ausgesprochenen Zweck, dies auch zugleich im dankbaren Andenken an Kaiser Wilhelm zu thun, freilich schon vorneweg getrieben von menschlichem und christlichem Mitgefühl — in großem Stil zusammen-treten und eine Millionenpende sammeln für jene von so namenloser Zerstörung heimgesuchten Ostprovinzen Preußens, um jenes Elend einiger-

Die gelesenste Gartenzeitung — Auflage 36800 — ist der **praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau** — erscheint jeden Sonntag reich illustriert. Abonnement vierteljährl. 1 Mark. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. D.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Die Goldorange (illustriert). — Nationale Korbweidenkultur. — Eine neue Art Blumentohl zu pflanzen und zu düngen (illustriert). — Ueber Saat- und Pflanzweite der Gemüsepflanzen. — Ueber das Befestigen der Flaschenkorke vermittelst Draht (illustriert). — Ihr lieben Gartenbesitzer legt Euch ein Rosenbeet an! — Wie kann man Sperlinge von Saat- und Erbsenbeeten fernhalten? (illustriert). — Gartenrundschaue. — Kleinere Mitteilungen (illustriert). — Briefkasten (illustriert). — Nachlese (illustriert). — Frage an die Mitarbeiter und Leser.

Bruchleiden.

Zeugnis.

Heilanstalt für Bruchleiden in Glarus! Ich bin mit dem Resultate der Kur sehr zufrieden. Der Bruch ist, dank Ihrer ausgezeichneten Bandage, trotz schwerer Arbeit, nicht ein einziges Mal mehr ausgetreten. Ich sehe mich auf dem besten Wege, durch Ihre briefliche Behandlung u. unschätzblichen Arzneien von meinem 20jährigen Hodensackresp. Leistenbruche geheilt zu werden so daß ich keiner Bandage mehr bedarf. Mögen alle Bruchleidende sich an Sie wenden und sich die, von Ihnen gratis erhältliche, belehrende Broschüre über Bruchleiden schicken lassen. Achtungsvoll! A. S. Keine Geheimmittel! Man adressiere: „An die Heilanstalt für Bruchleiden in Glarus (Schweiz).“

Alten und jungen Männern wird die soeben in neuer vermehrter Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das

gestörte Nerven- und Sexual-System

sowie dessen radicale Heilung zur Belehrung dringend empfohlen. Preis incl. Zusendung unter Couv. 1 Mk. C. Kreikenbaum, Braunschweig.

Trunksucht

ist durch mein seit langen Jahren glänzend bewährtes Mittel heilbar. So schrieb Herr L. H. in H.: **Ein jeder Mensch frent sich die Familie gerettet zu sehen; wenn der Weg nicht so weit wäre, würden Frau und Kinder persönlich ihren Dank gegen Sie abkatten u. s. w.** Wegen Erhalt dieses Mittels wende man sich vertrauensvoll an **Reinhold Reklaff**, Fabrikant in **Dresden 10.**

machen zu lindern? Wäre so Kaiser Wilhelms Andenken, in dessen Sterbemonat jenes namenlose Elend hereinbrach, nicht herrlich und wahrhaft christlich geehrt? Oder wenn man gar dann aus jener Millionenpende, als vom deutschen Volke in seiner Gesamtheit, mit zum Gedächtnis Kaiser Wilhelms, aufgebracht, einige hervorragende neue Kunstschutzhauten größter Art ausführte und sie nach Kaiser Wilhelm nennete, Kaiser Wilhelmsdam, Wilhelms-Schutz u. dergl.? Das würde dann im besondern erinnern an jenes Große in Kaiser Wilhelms Herrscherleben, daß er nach Aufrichtung des deutschen Reiches die soziale Hilfs-gesetzgebung ins Leben rief und jenes andere herrliche Wort in dem schon genannten Gedichte Uhlands zur Wahrheit machte: „Denn schön ist nach dem großen, das schlichte Helbentum.“ Und jene Provinzen sind in der That wert, daß ihnen die Hilfe des ganzen Deutschlands in deutlich spürbarer Weise in einer Gesamtleistung zu teil werde. Sie waren in der alten Zeit die Vorkämpfer und blieben lange Zeit die Hüter und Bannerträger deutschen und christlichen Wesens gegen den Andrang der Ostvölker. Ihre jetzt überschwemmten Feldmarken waren am meisten zu Friedrich des Großen Zeit, wie zur Zeit der Befreiungskriege mit deutschem Blut gedüngt.

In ihren Tiefsebenen haben sie in langen Jahrhunderten aber auch gegen die Anbilten der Wasserfluten mit deutschem Fleiß und preussischer Fähigkeit die Kultur gepflegt. Hier gilt jetzt das Wort: „Alle für einen“, ganz Deutschland für jene tiefbedrängten Brüder! Sollen 100 Denkmale für den großen Toten, der doch in unsern Herzen fortlebt, dessen Andenken nicht veraltet, zumal sich erheben und dabei unsere wackeren unglücklichen deutschen Brüder dorten darben, so sehr ihnen auch die öffentliche Hilfe schon von Staatswegen zu teil werden wird? Unsere Liebe zu Kaiser Wilhelm, dem großen Mann von Gottes Gnaden, schaffe an der großen Hilfe für dessen hartbetroffene Landeskinder sich das schönste, gottgefälligste Denkmal, das es laut wie aus seinem Munde verkündige, „was ihr an diesen meinen Kinder gethan habt, habt ihr auch an mir gethan.“ Das walte Gott!

Württemberg.

Stuttgart, 11. April. Gestern abend wurde in einem Weinberg-häuschen nahe der Doggenburg ein etwa 30 Jahre alter Mann in sitzender Stellung tot aufgefunden und neben ihm eine starke Blutlache. Wie es scheint, hat sich der Verlebte vor seinem Eindringen in das Häuschen die Pulsader mit einem Messer oder anderen scharfen Instrument durch-schnitten und dasselbe dann weggeworfen, da es in seiner nächsten Nähe sich nicht vorfand. Nach verschiedenen Tätowirungen am Arme zu schließen ist der Aufgefundenene ein Bäder mit dem Namen W. B. Bis jetzt ist es nicht gelungen, die Identität seiner Person festzustellen.

Oedenwaldstetten, 10. April. Auch in kleinen Landge-meinden regt sich die Teilnahme für die Ueberschwemmten der Weichsel, Oder und Elbe, trotzdem daß jeder Bürger heute selbst genug zu thun hat, um durch die mancherlei Ausfälle des Jahres namentlich an Futter, Stroh, Kartoffeln, ordentlich sich durchzufinden, und das wenige Geld, das er aus Verkäufen erlösen kann, recht zusammenhalten muß. So

Haben die Bürger von Debenwaldstetten (etwa 100) der Anregung des gen. Amtes zu einer Hauskollekte willig Folge geleistet und hat jeder nach Kräften gegeben, und selbst die ledige Jugend und Dienstmädchen wollten sich nicht ausgeschlossen wissen, brachten vielmehr teilweise recht ansehnliche Gaben dar. So kamen beinahe 60 *fl.* zusammen. Mögen andere Gemeinden das Beispiel nachahmen!

Seidenheim, 11. April. In der vergangenen Nacht herrschte hier heftiger Schneesturm; massenhafter Schnee ist gefallen und ein großer Schaden an Bäumen zu befürchten.

Isny, 11. April. Im benachbarten Hinterdorenwald brannte in der Vormitternacht das große Anwesen des Bauern Wilz ab. Die Frau und ein 12jähriger Knabe sind mitverbrannt.

Deutsches Reich.

Berlin, 11. April. An der hiesigen Börse war nach der „Nat.-Ztg.“ die Ansicht verbreitet, daß die gestrige Unterredung zwischen der Kaiserin und dem Reichskanzler die Schwierigkeiten der letzten Tage beseitigt habe.

Berlin, 11. April. Die „Post“ will wissen, daß die Absicht einer Verbindung des Prinzen Alexander von Battenberg mit der Prinzessin Victoria jetzt als aufgegeben zu betrachten sei.

Konstanz, 10. April. Heute früh 7 Uhr ist der Mörder Greiner von Immendingen im Gefängnishof mittelst Fallbeils enthauptet worden.

Küstrin, 10. April. Ihre Majestät die Kaiserin mit Prinzessin Victoria traf anlässlich der Vereisung des Ueberschwemmungsgebiets der Warthe und Nege über Küstrin, Landsberg nach Posen am 9. April Vormittags bei schönstem Wetter in Küstrin ein. Ihre Majestät geruhten der innigen Teilnahme Sr. Majestät des Kaisers, sowie Ihrer eigenen über das Ueberschwemmungsunglück Ausdruck zu geben und bemerkte, daß Se. Majestät der Kaiser schleunigst darüber unterrichtet zu werden wünschte, ob es gelungen sei, die südlichen und östlichen Deiche im Warthegebiet zu halten. Mit der telegraphischen Meldung über das glückliche Eintreffen Ihrer Majestät konnte die Allerhöchste Anfrage bejahend beantwortet werden. Die Erhaltung der fraglichen Deiche, d. h. der gesammten linksseitigen Warthehauptwälle im Frankfurter Bezirk bedeutet die Bewahrung des mehrere Quadratmeilen großen Warthehauptbruchs mit seinen zahlreichen Ortschaften und Einwohnern vor vollständiger Vernichtung. In Küstrin und Landsberg fand unter dem jubelnden Zurufe Tausender die Vorstellung zahlreicher beim Rettungswerk beteiligter Personen des Militärs und Civils statt, während andere gleich verdiente Männer noch durch die Pflicht auf den gefährdeten Deichen zurückgehalten wurden. Ihre Majestät beglückte viele Personen teils durch anerkennende Worte, teils durch teilnehmende Fragen und schritten in Landsberg die Front der als Ehrenwache anwesenden Artilleriemannschaften ab, welche bei dem Rettungswerke befeitigt gewesen waren. Ihre Majestät betonten wiederholt, daß zur Vermeidung des zu befürchtenden Ausbruchs von Krankheiten im Ueberschwemmungsgebiete umfassende Vorsichtsmaßregeln, namentlich bei der Wiederherstellung und Ingebrauchnahme der unter Wasser stehenden Wohnstätten getroffen werden müßten.

Danzig, 9. April. Heute haben wir zum ersten Male, neben einer Anzahl älterer, auch neuere Postfächer aus Elbing erhalten, während wir bisher auf dürftige telegraphische Mitteilungen von dort angewiesen waren. Die Situation hat sich, so schreibt die „Danz. Ztg.“, nur insofern etwas gebessert, als das Wasser jetzt etwas Abzug in das Haff hat. Auch die große Eislöpfung in der Stromenge bei Zeyer hat sich gelöst und ist durch die Breifahrt bei Fischerskampe (wo bekanntlich 1876 im Dezember ein Dambruch stattfand) abgegangen. In der Elbinger Niederung steht das Wasser aber noch jetzt bis zu Metern, so daß an den tief liegenden Stellen nur Schornsteine und Baumkronen aus der weiten Wasserwüste hervorragen. In der oberen Weichsel fällt der Wasserstand nur sehr langsam. Auch bei Plehnendorf ist seit dem Nachlassen des Stauwindes des Wasserstand erheblich gesunken. Doch mahlt der Strom noch immer an den Ufern, wenn auch nicht mit solcher Heftigkeit, als in voriger Woche. Vor der alten Schleuse wirft man Steine und mit Steinen gefüllte Sandsäcke, auch baut man an der Herstellung einer provisorischen Buhne. Falls in der nächsten Zeit nicht erhebliches Wachswasser eintritt, kann die Gefahr als ziemlich beseitigt angesehen werden. Allerdings wird der Strom noch weiter wühlen und vielleicht noch bei Plehnendorf und Bohnsack, woselbst gestern wieder viel Erde nachgestürzt ist, Abrisse bewirken, größere Gebiete dürften ihm aber nicht mehr zum Opfer fallen.

Neumark i. W.-Pr., 9. April. Die Hochflut hat auch hier große Verheerungen verursacht. Mehrere nahe am Wasser stehende Häuser sind unterspült worden, so daß die Insassen derselben ihre Wohnungen verlassen und in die Stadt ziehen mußten. Die große Drenzenbrücke, sowie fast sämtliche im Kreise errichteten kleineren Brücken sind von den rauschenden Fluthen fortgerissen und der Verkehr nach vielen Richtungen unterbrochen. Die zwei Hauptverkehrsbrücken werden von einer Anzahl hier stationierter Pioniere aufgebaut und in wenigen Tagen dem Verkehr übergeben. Leider ist auch im Dorfe Brattian ein Mädchen umgekommen, das beim Wasserschöpfen von den Wellen fortgerissen wurde. Hilfe von außen thut dringend nct.

Neu-Flötenau bei Branau, Reg. Bezirk Bromberg, 9. April. Unser kleines Dörfchen hat von den bei Schütz übergetretenen Fluthen der Weichsel ganz außerordentlich gelitten; die große Mehrzahl der Häuser stand fast hoch unter Wasser, so daß etwa 30 Familien obdachlos wurden; zahlreiche Möbel und Gerätschaften sind vernichtet, und es ist nicht abzusehen, wie unsere ohnehin blutarne Einwohnerschaft den Schaden wieder gut machen soll, wenn ihr die werththätige Nächstenliebe nicht zu Hilfe kommt.

Ausland.

Paris, 10. April. Ein Freund Boulangers enthüllte heute einem Redakteur des „Soir“ die angeblichen Pläne des Ex-Generals. Derselbe werde zunächst nach seinem Eintritt in die Kammer sofort die Revision der Verfassung beantragen. Wird diese verworfen, wie anzunehmen ist, so wird die Boulangisten-Partei eine Pession im ganzen Lande zur Kammerauflösung verursachen. Boulanger, bei den Neuwahlen in 30 bis 40 Departements gewählt, wird wieder Kriegsminister oder, daunter solchen Umständen eine Präsidentenkrisis wahrscheinlich ist, Präsident der Republik.

London, 11. April. Die Königin wird sich nur 2 Tage in Berlin aufhalten. Die Ankunft soll aber erst am 24. April erfolgen, die Rückkehr nach London am 26. April. Diese Dispositionen sind nunmehr als feststehend zu betrachten.

Reichtum und Name.

Original-Novelle von Mary Dobson.

(Fortsetzung.)

Arnold von Greifenberg fragte nicht weiter, überzeugt, die richtige Aufklärung von den Seinen zu erhalten, denn es mußte sich etwasgetragen haben, was den Tod seines so kräftigen, gesunden Vaters herbeigeführt hatte, sondern er begab sich so schnell er konnte, mit Georg nach dem Wirtshaus, wo Wagen und Pferde seiner warteten. Bald war angespannt und in möglichster Eile flogen die kräftigen Tiere mit dem jungen Erbherrn dahin, während dieser über das traurige Ereignis nachdachte, das ihm eben so unerklärlich wie unbegreiflich war. Es war ein schmerzliches Wiedersehen, welches seiner im Vaterhause wartete, und endlich mit Mutter und Schwestern vereint, die er bereits in Trauerkleidern antraf, konnte ihm kein Zweifel über seinen Verlust mehr bleiben und rückhaltlos überließ er sich seinem tiefen Schmerze, der um so gerechter war, als er sich sagen mußte, daß der Verstorbene der gütigste, beste Vater gewesen. Nachdem der erste Schmerzensausbruch vorüber, und er genau über die letzten Lebensstunden unterrichtet war, begab er sich nach dessen Zimmer, um die Leiche seines Vaters zu sehen. Er hatte stets zu ihm, dessen sprechendes Ebenbild er war, die größte Liebe und Zuneigung empfunden, und als er ihn jetzt kalt, starr und regungslos, mit geschlossenen, schon eingesunkenen Augen daliegen sah, flossen nochmals unaufhaltsam seine Thränen, und sich über den geliebten Toten neigend, küßte er dessen bleiche Stirn und kalten Mund, der für ihn nur stets Worte der Liebe gehabt.

„Vater“, flüsterte er, die marmorkalte Hand ergreifend, „Vater, Du hast mir meine Mutter und Schwestern zum Vermächtnis hinterlassen, an Deiner entseelten Hülle gelobe ich Dir, in Deinem Sinne für sie zu sorgen und Deine Stelle bei Ihnen zu vertreten. Sollte es mir vielleicht auch schwer werden, dieses mein Gelübde zu erfüllen, Du wirst mir schon einen Fingerzeig hinterlassen haben, Deinen Willen und Deine Wünsche auszuführen!“

Drei Tage später fand die feierliche Beerdigung des Freiherrn von Greifenberg statt, zu der sich viele Trauergäste von Nah und Fern eingefunden hatten. Dem Sarge zunächst folgten Arnold mit dem Grafen Eberstorff, den einzigen näheren Verwandten, den die Familie besaß.

Am Abend nach der Beerdigung forderte die Freiherrin ihre Kinder zu einer Unterredung in Geschäfts-Angelegenheiten auf, und als sie sich bei ihr in ihrem Wohngemache eingefunden, erzählte sie ihrem Sohn die Vorgänge der letzten Lebensstage seines Vaters, teilte ihm dessen Geldverlegenheiten mit, seine Aussicht, eine große Anleihe zu bekommen, wie auch die Bedingung des Banquier Kranzler, wenn dieser ihm das viele Geld leihen würde.

„Ich will Dir nicht verhehlen, mein Sohn“, fügte sie ihrer verständlichen Beschreibung hinzu, „daß Deine Schwestern und ich uns lebhaft gegen diese Bedingung erklärt, auf welche vielleicht Dein Vater eingegangen gesonnen war. Du auch wirst nicht — kannst nicht daran denken, denn bedenke nur, es ist weder in meiner noch in der Familie Deines verstorbenen Vaters je eine Bürgerliche gewesen und wenn diese Helene Kranzler auch noch so reich ist, der Rangunterschied läßt sich doch dadurch nicht ausgleichen!“

Ueberrascht, schweigend und mit umbüsterter Stirn hatte Arnold zugehört, denn bei dem sorgenlosen Leben, welches er bisher geführt, hatte er weder geahnt noch gedacht, daß die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern anders als glänzend sein könnten. Erst eine Weile, nachdem seine Mutter ihren Bericht geendet, sagte er, während sie und seine Schwestern voll Spannung auf ihn blickten:

„Auf eine solche Lage der Dinge war ich allerdings nicht vorbereitet, denn bei der Freigebigkeit unseres verstorbenen Vaters habe ich stets geglaubt, daß unsere finanziellen Verhältnisse nichts zu wünschen übrig ließen. Wir hätten sammt und sonders sparsamer leben müssen.“ (Fortf. f.)

Waiblingen. Fruchtpreise vom 7. April 1888.

	Höchster	mittlerer	niedester	Durchschnittspreis.
Haber	M. 7,75	M. 7,60	M. 7,50	7,65 pr. Str.

Zwirn-Burkin und Rammgarn-Fantaisie für Herren- und Knaben-Anzüge (das Vorteilhafteste der Saison), garantiert reine Wolle, nadelfertig ca. 140 cm breit à M. 3,85 per Meter versenden direct an Private in einzelnen Metern sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus Burkin-Fabrik-Depot Oettinger & Co., Frankfurt a. M. Muster unserer reichhaltigen Collectionen bereitwilligst franko.